Aufgrund von § 47 Abs. 1, § 50c Abs. 4 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention nach Art. 1 Abs. 1 AGBBiG sowie Art. 2 Abs. 2 AGBBiG vom 10.04.2025, Aktenzeichen G32c-G8507 31-2024/4-21, folgende Satzung:

Ergänzende Verfahrensregelungen für Feststellungs- und Ergänzungsverfahren nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz am Maßstab des Ausbildungsberufes nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16. März 2022 (BGBl. I S. 487)

vom 29.04.2025

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Verfahrensvorschriften gelten für Feststellungs- und Ergänzungsverfahren einschließlich der Wiederholungsverfahren nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Ausbildungsberufes der Zahnmedizinischen Fachangestellten (Referenzberuf ZFA) nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16. März 2022 (BGBl. I S. 487). Sie gelten in den Verfahren nach Satz 1 ergänzend zu den Bestimmungen nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz und zu den Bestimmungen nach der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung. Verfahren im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die Verfahren nach Satz 1.

§ 2 Bestimmung und Zusammensetzung von Feststellungstandems

(1) Für die Durchführung der Verfahren nach § 1 Satz 1 sind von der Bayerischen Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle Feststellungstandems zu bestimmen (§ 50c Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(2) Die Mitglieder eines Feststellungstandems sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Personen, welche die Bayerische Landeszahnärztekammer für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf ZFA nach § 40 Absatz 3 und 4 BBiG berufen hat, für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode bestimmt (§ 50c Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(3) Ein Feststellungstandem besteht aus je einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann (§ 50c Absatz 1 Satz 2 und 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zum Verfahren und der Durchführung des Verfahrens dürfen Angehörige der antragstellenden Person nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des eingetragenen Lebenspartners,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied des Feststellungstandems für nach Absatz 1 ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Bayerische Landeszahnärztekammer. Ausgeschlossene Personen dürfen das betreffende Verfahren nicht durchführen, an ihm nicht beteiligt sein und auch nicht beim Verfahren lediglich zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Ausübung des Amtes als Mitglied des Feststellungstandems zu rechtfertigen, oder wird von einer antragstellenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat das betroffene

Mitglied des Feststellungstandems dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Aktuelle und vormalige ausbildende Personen der antragstellenden Person dürfen am Verfahren nicht mitwirken. Gleiches gilt für aktuelle oder vormalige Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und bei diesen gleichzeitig mit der antragstellenden Person beschäftigte oder beschäftigt gewesene Personen.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Feststellungstandems nicht möglich ist, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Feststellungstandem übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Feststellungstandems liegt in Abstimmung mit diesem bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Zur Geschäftsführung zählen insbesondere die Ladungen der antragstellenden Personen. Für ein am Verfahren verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen.

§ 5 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Bayerischen Landeszahnärztekammer und dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Feststellungstandems und gegebenenfalls sonstige mit dem Ablauf des Verfahrens befasste Personen über alle Feststellungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Feststellungstandem bestehen.

§ 6 Feststellungstermine und -orte

Die Bayerische Landeszahnärztekammer bestimmt im Benehmen mit dem Feststellungstandem den Termin oder die Termine sowie den Ort für die Durchführung der Verfahren.

§ 7 Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Verfahren ist schriftlich oder elektronisch auf den von der Bayerischen Landeszahnärztekammer bestimmten Formularen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis des Wohnsitzes und des Geburtsdatums,
2. Nachweise über die Inhalte und die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf ZFA und
3. eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, z. B. durch eine Selbsteinschätzung.

(3) Im Falle eines Antrages auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit nach § 50b Absatz 4 BBiG oder auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit nach § 50d BBiG sind Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes ZFA, welche die im Antrag bezeichneten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen, beizufügen sowie die Darlegung nach Absatz 2 Nr. 3 auf diese zu beziehen.

(4) Wird ein Ergänzungsverfahren nach § 50b Absatz 5 BBiG beantragt, genügt die Darlegung zur Glaubhaftmachung des Erwerbes der beruflichen Handlungsfähigkeit in dem Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, auf welchen sich das Ergänzungsverfahren bezieht.

(5) Wird ein Feststellungsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach § 50d BBiG beantragt, ist zudem ein Nachweis der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX beizufügen.

Sofern eine Verfahrensbegleitung nach § 50d Absatz 3 BBiG benannt wird, ist nachzuweisen, dass diese mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist.

§ 8 Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

(1) Über die Zulassung zum Verfahren entscheidet die Bayerische Landeszahnärztekammer.

(2) Örtlich zuständig ist die Bayerische Landeszahnärztekammer, wenn die antragstellende Person im Bezirk der Bayerischen Landeszahnärztekammer
1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder
2. ihren/seinen Wohnsitz hat.

Eine Aufgabenübertragung zwischen zuständigen Stellen nach §§ 71 Absatz 9, 75b BBiG ist möglich. Sofern die antragstellende Person im Ausland wohnhaft ist, ist die zuständige Stelle zuständig, in deren Bezirk die antragstellende Person zuletzt beruflich tätig war.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der antragstellenden Person rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der antragstellenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die zum Verfahren zugelassenen antragstellenden Personen sind spätestens drei Wochen vor dem Feststellungstermin unter Angabe von Zeit, Ort sowie der ausgewählten Feststellungsinstrumente einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch zum Feststellungstermin zu laden.

(5) Die Zulassung kann von der Bayerischen Landeszahnärztekammer bis zur Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 9 Durchführung

(1) Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV).

(2) Das Verfahren wird im Wechsel von der oder dem jeweils zuständigen Feststellerin oder Feststeller aus dem Feststellungstandem durchgeführt. Die zweite Person des Feststellungstandems (Beisitzerin oder Beisitzer) sitzt der Durchführung bei, unterstützt und dokumentiert diese (§ 50c Absatz 1 S. 4 BBiG). Die Feststellung des Umfanges der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit obliegt der oder dem jeweiligen Feststellerin oder Feststeller.

(3) Feststellungsverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 10 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

(1) Bei der Durchführung des Verfahrens sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt je nach den Einzelfallumständen insbesondere für die Dauer des Verfahrens, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist bei Stellung des Antrages auf Durchführung des Verfahrens (§ 7) nachzuweisen. Vorschläge für die Art der Hilfeleistung oder Hilfsmittel können mit dem Antrag verbunden werden.

(2) Verfahrensbegleitende nach § 50d Absatz 3 BBiG dürfen bei der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren keinen eigenen Beitrag zu Leistungen der Teilnehmenden erbringen. Im Falle eines Eingriffes in die Eigenständigkeit der Leistungserbringung, sind sie von der Verfahrensteilnahme auszuschließen.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

(1) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Vertreter des für die Bayerische Landeszahnärztekammer zuständigen Bayerischen Staatsministeriums und Vertreter der Bayerischen Landeszahnärztekammer können anwesend sein.

(2) Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann im Benehmen mit dem Feststellungstandem Mitglieder des Berufsbildungsausschusses oder andere Personen als Gäste zulassen. Anträge auf Teilnahme müssen mit einer ein berechtigtes Interesse ausweisenden Begründung versehen sein und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Termin von der an der Teilnahme als Gast interessierten Person bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer in Textform gestellt werden; später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten weiteren Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Verfahrensablauf zu enthalten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt nicht in Bezug auf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben des zuständigen Staatsministeriums, der Bayerischen Landeszahnärztekammer oder in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Berufsbildungsausschusses als solchem.

§ 12 Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel

(1) Die antragstellende Person sowie die nach § 50d Absatz 3 BBiG benannten Verfahrensbegleitenden haben sich auszuweisen.

(2) Die antragstellende Person ist vor Beginn des Verfahrens über den Verfahrensablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 13 Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen

(1) Unternimmt es eine antragstellende Person, ein Feststellungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass eine antragstellende Person eine Täuschungshandlung begeht oder begangen hat, ist der Sachverhalt in der Niederschrift nach § 16 zu protokollieren. Die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung ist von der Feststellerin oder dem Feststeller als nicht erbracht zu bewerten; das Feststellungstandem setzt das Verfahren vorbehaltlich Satz 3 fort. In schweren Fällen kann die Feststellerin oder der Feststeller das gesamte Verfahren unbeschadet der Kostenfolge für die antragstellende Person als nicht absolviert bewerten. Ein Verfahren nach Satz 2 und 3 ist einschließlich der Anhörung nach Abs. 4 in der Niederschrift nach § 13 zu protokollieren.

(3) Behindert eine antragstellende Person durch ihr Verhalten das Verfahren so, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Feststellerin oder dem Feststeller von der Teilnahme unter Hinweis darauf auszuschließen, dass das Verfahren unbeschadet der Kostenfolge für die antragstellende Person nicht durchführbar ist.

(4) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 ist die antragstellende Person zu hören.

§ 14 Rücktritt vom Feststellungsverfahren und Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren, Kostenfolge

(1) Die antragstellende Person kann nach erfolgter Zulassung vor Beginn des Verfahrens durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Bayerischen Landeszahnärztekammer zurücktreten. In diesem Fall gilt das Verfahren unbeschadet der Kostenfolge für die antragstellende Person als nicht absolviert.

(2) Versäumt die antragstellende Person einen Verfahrenstermin, so werden im Verfahren bereits erbrachte selbstständige Leistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Leistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Leistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Verfahrens oder nimmt die antragstellende Person am Verfahren nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird deren Antrag unbeschadet der Kostenfolge für die antragstellende Person abgelehnt.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforder-

lich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 15 Beratung und Feststellungen

(1) Die Beratung über die einzelnen Leistungen, die Festsetzung des Feststellungsergebnisses zu jeder berufsprofilgebenden Berufsbildposition durch die Feststellerin oder den Feststeller sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses durch die Feststellerin oder den Feststeller erfolgen unter Ausschluss der antragstellenden Person.

(2) Das Ergebnis der Feststellung wird von der zuständigen Feststellerin oder vom zuständigen Feststeller unverzüglich festgelegt und in die Niederschrift aufgenommen.

§ 16 Niederschrift, Ergebnisfeststellung

(1) Das Verfahren ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einer Niederschrift auf den Formularen der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu dokumentieren (§ 6 BBFVerfV).

Die Niederschrift muss nach Maßgabe des § 6 BBFVerfV enthalten:
1. die vom Feststellungsantrag umfassten berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen des Referenzberufes ZFA,
2. die von der Feststellerin oder dem Feststeller für die Berufsbildpositionen jeweils ausgewählten Feststellungsinstrumente,
3. die Benennung der jeweils berücksichtigten integrativen Berufsbildpositionen,
4. die Benennung der konkreten Aufgabenstellungen,
5. Angaben zu den jeweiligen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
6. ein begründetes Feststellungsergebnis für jede berufsprofilgebende Berufsbildposition, insbesondere zur Frage, ob und in welchem Umfang die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit der antragstellenden Person der für die Ausübung des Berufes beziehungsweise des der Zahnmedizinischen Fachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten und zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16. März 2022 erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit entspricht; soweit die individuelle Handlungsfähigkeit bei einer berufsprofilgebenden Berufsbildposition überwiegend oder im Fall des § 50d des Berufsbildungsgesetzes teilweise, aber nicht vollständig vergleichbar ist, ist die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit der antragstellenden Person unter Bezugnahme auf die einzelnen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplanes für den Referenzberuf nach Halbsatz 1 dieser Ziffer vorzunehmen,
7. ein begründetes Gesamtergebnis im Rahmen einer Gesamtwürdigung auf der Grundlage der Leistungen der antragstellenden Person in allen ausgewählten Feststellungsinstrumenten.

Die Angaben in der Niederschrift sind so konkret zu fassen, dass der erforderliche Bescheid von der Bayerischen Landeszahnärztekammer erstellt werden kann. Auf Anfordern der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist die Niederschrift erforderlichenfalls entsprechend zu ergänzen. Zusätzlich sind in der Niederschrift etwaige Störungen des äußeren Ablaufes des Verfahrens sowie etwaige Täuschungshandlungen zu dokumentieren.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Feststellungstandems zu unterzeichnen und der Bayerischen Landeszahnärztekammer ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

§ 17 Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung

Die Bescheide auf Zulassung oder Nichtzulassung zum Verfahren sollen spätestens acht Wochen nach Vorliegen aller für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen abgesendet werden. Zeugnisse, die aus den Verfahren resultieren, sollen spätestens acht Wochen nach Feststellung aller Ergebnisse im Verfahren und Erhalt der vollständigen Verfahrensdokumentation abgesendet werden. Sonstige Bescheide sollen spätestens drei Monate nach dem für deren Inhalt maßgebenden Ereignis und Erhalt der vollständigen Verfahrensdokumentation abgesendet werden.

§ 18 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Bayerischen Landeszahnärztekammer sind bei ihrer elektronischen oder schriftlichen Bekanntgabe an die antragstellende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 19 Einsicht in Verfahrensunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer des Verfahrens, binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfes, Einsicht in ihre oder seine Verfahrensunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 16 sind ein Jahr aufzubewahren. Bescheide und Zeugnisse sind zehn Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Feststellungszeugnisses oder -bescheides nach § 17. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Bayerischen Landeszahnärztekammer in Kraft.

München, den 29.04.2025

Dr. Dr. Frank Wohl
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer